

Anlage 2 zum RdErl. vom 14.5.1991

HNA „Entnahme für die Landwirtschaft“

Güteanforderungen an „Beregnungswasser für Freilandkulturen“

	Merkmale	Richtwert
	A. Mineralische Stoffe	
1	Aluminium (mg/l)	5,0
2	Arsen (mg/l)	0,04
3	Beryllium (mg/l)	0,05
4	Blei (mg/l)	0,05
5	Bor (mg/l)	0,5
6	Cadmium (mg/l)	0,006
7	Chrom (mg/l)	0,1
8	Eisen (mg/l)	2,0
9	Fluor (mg/l)	1,0
10	Kobalt (mg/l)	0,2
11	Kupfer (mg/l)	0,2
12	Mangan (mg/l)	2,0
13	Molybdän (mg/l)	0,005
14	Nickel (mg/l)	0,1
15	Quecksilber (mg/l)	0,004
16	Selen (mg/l)	0,02
17	Zink (mg/l)	2,0
	B. Salze	
18	Gesamtsalzgehalt (mg/l)	500
19	Chloride (mg/l)	200
20	Natrium (mg/l)	150
	C. Mikrobiol. Beschaffenheit	
21	Gesamtcoliforme Keime/ml	10
22	Fäkalcoliforme Keime/ml	1
	D. Sonstige Merkmale	
23	pH-Wert	5,0 - 8,5

Erläuterungen zu den Güteanforderungen der HNA „Entnahme für die Landwirtschaft - Beregnungswasser für Freilandkulturen“

1. Die genannten Richtwerte gelten bei **direkter Entnahme** für landwirtschaftliche und gärtnerische **Freilandkulturen** mit einer durchschnittlichen max. Jahresberegnungsgabe von 300 mm (l/m²).
2. Die genannten Richtwerte gelten - wegen des bedeutend höheren Wasserbedarfs - **nicht** für **Gewächshauskulturen** und **nicht** für **Gemüse und Zierpflanzen** mit geringer Salzverträglichkeit als **Freilandkulturen**.
3. Die genannten Richtwerte sollten nach Möglichkeiten nicht - keineswegs jedoch über einen längeren Zeitraum hinweg - überschritten werden. Einmaliges Überschreiten einzelner Werte um bis zu 50 % kann geduldet werden.

Ausgenommen sind die Inhaltsstoffe Arsen, Cadmium, Quecksilber, Zink und Chrom. Bei diesen Schwermetallen sollten die genannten Richtwerte als **Grenzwerte** angesehen werden.

4. Die **Entnahme von Wasserproben** zur Ermittlung der Werte hat an mehreren hierfür geeigneten Stellen zu erfolgen. Die Werte haben für jede Entnahmestelle zu gelten; es sind also keine Durchschnittswerte für das Gewässer zu bilden.
5. Die Gewässer sind auf ihren Gehalt an **mineralischen Stoffen und Salzen** jährlich zweimal zu untersuchen, und zwar zu Beginn der Beregnungssaison und im Hochsommer. Ergeben sich innerhalb der ersten drei Jahre keine Überschreitungen einzelner Grenzwerte, dann genügt künftig eine Untersuchung zu Beginn der Beregnungssaison.
6. Untersuchungen zur **mikrobiologischen Beschaffenheit** des Fließgewässers sind dreimal jährlich während der Beregnungssaison durchzuführen. Werden die Richtwerte überschritten, muss bei Kulturen, die dem Rohverzehr dienen (Gemüse, Obst), eine Karenzzeit von 14 Tagen eingehalten werden.
7. Bei **indirekter Entnahme** über Brunnen sind für die Nutzungen „Beregnungswasser für Freilandkulturen“ und „Viehtränkung“ über die Allgemeinen Güteanforderungen (AGA) hinaus keine weitergehenden Anforderungen zu stellen.

Die direkte Entnahme von Flusswasser zur „Viehtränkung“ ist zu untersagen, da hier nahezu die gleichen Anforderungen wie an Trinkwasser zu stellen sind.